

## **Satzung für das Jugendamt des Landkreises Kaiserslautern in der Fassung vom 26.09.1994**

Aufgrund des § 71 Abs. 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.05.1993 (BGBl. I, S. 637) und des § 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 21.12.1993 in Verbindung mit § 17 der Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188) hat der Kreistag am 26.09.1994, zuletzt geändert am 31.08.2009, die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Kaiserslautern, beschlossen. Diese wird wie folgt geändert:

### **Artikel 1**

Nr. 1 In § 4 Abs. 2 Nr. 1 wird die Zahl „13“ durch „14“ ersetzt.

Nr. 2 In § 8 Abs. 4 wird das Wort „Sitzung“ durch „Satzung“ ersetzt. Das Wort „sowie“ wird durch das Wort „soweit“ ersetzt.

### **Artikel 2**

Artikel 1 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kaiserslautern, den 24.06.2019

gez.  
Leßmeister  
Landrat

#### **Hinweis:**

Gemäß § 17 Abs. 6 LKO wird auf Folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.